

30. März 2011

## **Verordnung über die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen, die Stiftungen und die Familienausgleichskassen (AVSFV)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung [BSG 101.1], Artikel 61 Absatz 1 des  
Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge  
(BVG) [SR 831.40] und Artikel 52 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember  
1907 (ZGB) [SR 210],  
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,  
*beschliesst:*

### **1. Gegenstand**

#### **Art. 1**

Diese Verordnung regelt die Rechtsform, die Organisation, die Rechte und die Pflichten der kantonalen  
Aufsichtsbehörde über die Vorsorgeeinrichtungen, die Stiftungen und die Familienausgleichskassen.

### **2. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 2**

Rechtsform, Sitz, Name

<sup>1</sup> Die «Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)» ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons  
Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Der Sitz der BBSA wird im Geschäftsreglement festgelegt.

#### **Art. 3**

Aufgaben

<sup>1</sup> Die BBSA ist die Aufsichtsbehörde über

- a die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen  
Vorsorge dienen,
- b die Stiftungen im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder  
mehreren Gemeinden angehören, die nicht Familienstiftungen oder kirchliche Stiftungen sind und
- c die Familienausgleichskassen.

<sup>2</sup> Sie ist die Umwandlungsbehörde der Stiftungen im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, die nicht  
Familienstiftungen oder kirchliche Stiftungen sind, und unter der Aufsicht einer Gemeinde stehen.

<sup>3</sup> Durch interkantonale Vereinbarungen können der BBSA von andern Kantonen Aufgaben nach Absatz 1  
Buchstabe a übertragen werden.

#### **Art. 4**

Führung der Anstalt

Die BBSA ist finanziell selbsttragend und führt ihre Tätigkeiten wirtschaftlich und effizient aus.

### **3. Organisation und Personal**

#### **Art. 5**

Organe

Die Organe der BBSA sind

- a der Aufsichtsrat,

b die Geschäftsleitung,

c die Revisionsstelle.

## **Art. 6**

Aufsichtsrat

1. Aufgaben

<sup>1</sup> Der Aufsichtsrat ist das strategische Organ der BBSA.

<sup>2</sup> Er hat folgende Aufgaben:

- a Er schliesst mit der Geschäftsleitung eine Leistungsvereinbarung ab.
- b Er ist zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters.
- c Er erlässt das Geschäfts-, das Personal- und das Gebührenreglement.
- d Er ist der Geschäftsleitung vorgesetzt, greift aber nicht in die operativen Angelegenheiten ein.
- e Er genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das jährliche Budget.
- f Er legt die Verwendung des Betriebsergebnisses fest und bestimmt den Teil des Ertrags, der dem Reservefonds zugewiesen wird.
- g Er wählt die Revisionsstelle.
- h Er nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis.
- i Er legt die Höhe der Entschädigung der Aufsichtsratsmitglieder fest.
- k Er stellt dem Regierungsrat jährlich die Jahresrechnung, den Jahresbericht, seine Beurteilung des finanziellen Risikos für den Kanton und den Bericht der Revisionsstelle der BBSA zur Verfügung.

## **Art. 7**

2. Zusammensetzung Amtsdauer

<sup>1</sup> Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von den beaufsichtigten Institutionen unabhängig sind. Der Regierungsrat legt das Anforderungsprofil der Mitglieder fest.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren. Mehrmalige Wiederernennung ist zulässig. Er achtet auf eine angemessene Vertretung der Kantone, mit denen eine interkantonale Vereinbarung (Art. 3 Abs. 3) besteht.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Aufsichtsratsmitglieder aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

<sup>4</sup> Der Aufsichtsrat konstituiert sich selbst.

## **Art. 8**

3. Leistungsvereinbarung

In der Leistungsvereinbarung mit der Geschäftsleitung sind insbesondere die übergeordneten Leistungs- und Wirkungsziele und die Indikatoren zu deren Messung festzulegen.

## **Art. 9**

Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist das operative Organ der BBSA. Sie steht unter der Leitung des Aufsichtsrats und besteht aus einer Geschäftsleiterin oder einem Geschäftsleiter.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der Leistungsvereinbarung.
- b Sie trägt die Verantwortung für ein ordnungsgemässes Finanz- und Rechnungswesen.
- c Sie ist zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- d* Sie bereitet die Geschäfte des Aufsichtsrats vor.
- e* Sie erlässt die Verfügungen, soweit durch das Geschäftsreglement diese Aufgabe nicht an die ihr untergeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegiert wird.

#### **Art. 10**

##### Revisionsstelle

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft jährlich ob,
  - a* die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entspricht und
  - b* ein internes Kontrollsystem existiert.
- <sup>2</sup> Sie erstattet dem Aufsichtsrat Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

#### **Art. 11**

##### Personal

Die BBSA stellt ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich nach der Personalgesetzgebung des Kantons an. Abweichungen davon sind aus wirtschaftlichen Gründen zulässig.

### **4. Finanzielles**

#### **Art. 12**

##### Gebühren

###### 1. Arten

- <sup>1</sup> Die BBSA erhebt für ihre Tätigkeiten nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 Gebühren. Sie bestehen aus
  - a* einer jährlichen Grundgebühr und
  - b* Gebühren für Dienstleistungen.
- <sup>2</sup> Die Gebühren sind vom Aufsichtsrat so festzulegen, dass sie insgesamt kostendeckend sind.

#### **Art. 13**

##### 2. Jährliche Grundgebühr

- <sup>1</sup> Für die Institutionen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *a* und *b* bemisst sich die jährliche Grundgebühr nach der Bilanzsumme.
- <sup>2</sup> Für die Institutionen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *c* besteht die Grundgebühr aus einem festen Betrag.

#### **Art. 14**

##### 3. Gebühren für Dienstleistungen

Die Gebühren für Dienstleistungen bemessen sich nach dem Arbeitsaufwand.

#### **Art. 15**

##### Reservefonds

Die BBSA verfügt über einen Reservefonds in der Höhe eines Jahresumsatzes. Er dient zur Deckung von allfälligen Verlusten und Schadenersatzansprüchen.

#### **Art. 16**

##### Rechnungslegung

- <sup>1</sup> Die BBSA verfügt über eine Finanz- und Betriebsbuchhaltung und über eine Finanzplanung.
- <sup>2</sup> Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufgestellt und gegliedert. Sie enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang.

### **5. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 17**

Dotationskapital und Darlehen

<sup>1</sup> Der Kanton stellt der BBSA folgende Mittel zur Verfügung:

- a ein Dotationskapital von zwei Millionen Franken und
- b ein Darlehen auf Kontokorrentbasis mit einer Obergrenze von drei Millionen Franken.

<sup>2</sup> Die BBSA hat das Dotationskapital und das Darlehen bis spätestens am 31. Dezember 2021 zurückzuerstatten.

#### **Art. 18**

Äufnung des Reservefonds

Der Reservefonds ist bis am 31. Dezember 2021 in der in Artikel 15 vorgesehenen Höhe zu äufnen.

#### **Art. 19**

Infrastruktur

Der Kanton stellt der BBSA die bis am 31. Dezember 2011 von der Abteilung «Berufliche Vorsorge und Stiftungen» des Amts für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) benutzte Infrastruktur für eine Übergangszeit zu den für das ASVS geltenden Bedingungen zur Verfügung.

#### **Art. 20**

Geschäftsübergabe

<sup>1</sup> Alle in der Abteilung «Berufliche Vorsorge und Stiftungen» des ASVS am 31. Dezember 2011 hängigen Verfahren gehen am 1. Januar 2012 an die BBSA über.

<sup>2</sup> Die von der Abteilung «Berufliche Vorsorge und Stiftungen» bis am 31. Dezember 2011 bearbeiteten Daten über die beaufsichtigten Institutionen werden ab 1. Januar 2012 von der BBSA bearbeitet.

#### **Art. 21**

Erster Aufsichtsrat

Der Regierungsrat ernennt die Aufsichtsratsmitglieder bis spätestens 1. August 2011, sodass der Aufsichtsrat die nötigen Aufgaben nach Artikel 6 erfüllen und die BBSA ihren Betrieb am 1. Januar 2012 aufnehmen kann.

#### **Art. 22**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Artikel 6 bis 9, 11 und 20 treten am 1. Juli 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Die übrigen Artikel treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>3</sup> Die Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2014.

Bern, 30. März 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Perrenoud*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

#### **Anhang**

30.3.2011 V

BAG 11–37, in Kraft am 1. 7. 2011 (Art. 6 bis 9, 11 und 20) bzw. 1. 1. 2012